



Person 1: _____ Reg.-Nr. _____

Jahrespauschalen gemäss Ziffer 3 und 5 sind nach Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte								Abzüge 2020	
1.1 Öffentliche Verkehrsmittel								Fr.	
Datum von	bis	Weg von	nach						
								400	
								400	
1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm ³ (Kontrollschild mit gelbem Grund)								402	
1.3 Motorfahrzeug									
Begründung:									
<input type="checkbox"/> Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels <input type="checkbox"/> Einsparung über 90 Minuten/Tag durch Motorfahrzeugbenützung <input type="checkbox"/> Ständige Benützung des Motorfahrzeugs auf Verlangen des Arbeitgebers <input type="checkbox"/> Benützung ÖV wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit unzumutbar (Arztzeugnis) <input type="checkbox"/> Andere: _____									
GF	Datum von	bis	Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km	
<input type="checkbox"/>									
<input type="checkbox"/>									
Total Fahrdistanz mit Motorfahrzeug									
Total _____ km x _____ Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)								404	
Zwischentotal Ziffern 1.1–1.3, max. Fr. 4'460 (siehe Wegleitung)								406	
2. Mehrkosten für Verpflegung									
2.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								408	
2.2 Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600								410	
2.3 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								412	
3. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten									
3.1 Pauschalabzug: Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400								416	
3.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten Aufstellung 								418	
4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt									
4.1 Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer _____ Monate à Fr. _____								426	
4.2 Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30 / im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4'800								428	
5. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit									
5.1 Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400								432	
5.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten Aufstellung 								434	
6. Total der Berufskosten								438	

Die Kosten für Motorfahrzeuge können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden.
 Wird Ihnen ein Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg durch den Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist dies in der Spalte «GF» anzukreuzen:
 Der gesamte geldwerte Vorteil ist unter Ziffer 6.3 (übriges Einkommen) zu deklarieren (weitere Informationen siehe Wegleitung).

An Home-Office-Tagen und Tagen ohne Arbeitsleistung entstehen keine Kosten für den Arbeitsweg und/oder auswärtige Verpflegung. Für solche Tage dürfen deshalb grundsätzlich keine Fahrkosten und keine Mehrkosten für Verpflegung abgezogen werden.

Fahrkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 1 aufzuführen.

Berufskosten Person 2

Formular 4

Berufskosten Person 1 auf der Vorderseite

2020

Kanton St.Gallen

Person 2:

Jahrespauschalen gemäss Ziffer 3 und 5 sind nach Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte								Abzüge 2020	
1.1 Öffentliche Verkehrsmittel								Fr.	
Datum von	bis	Weg von	nach						
							450		
							450		
1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm³ (Kontrollschild mit gelbem Grund)								452	
1.3 Motorfahrzeug									
Begründung:									
<input type="checkbox"/> Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels									
<input type="checkbox"/> Einsparung über 90 Minuten/Tag durch Motorfahrzeugbenützung									
<input type="checkbox"/> Ständige Benützung des Motorfahrzeugs auf Verlangen des Arbeitgebers									
<input type="checkbox"/> Benützung ÖV wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit unzumutbar (Arztzeugnis)									
<input type="checkbox"/> Andere: 									
GF	Datum von	bis	Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage		Total km
<input type="checkbox"/>									
<input type="checkbox"/>									
Total Fahrdistanz mit Motorfahrzeug									
Total		km x	Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)					454	
Zwischentotal Ziffern 1.1–1.3, max. Fr. 4'460 (siehe Wegleitung)								456	
2. Mehrkosten für Verpflegung									
2.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200									458
2.2 Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600									460
2.3 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200									462
3. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten									
3.1 Pauschalabzug: Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400									466
3.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten Aufstellung 									468
4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt									
4.1 Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer Monate à Fr. 									476
4.2 Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30 / im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4'800								478	
5. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit									
5.1 Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400									482
5.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten Aufstellung 									484
6. Total der Berufskosten								488	

Die Kosten für Motorfahrzeuge können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden. Wird Ihnen ein Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg durch den Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist dies in der Spalte «GF» anzukreuzen: Der gesamte geldwerte Vorteil ist unter Ziffer 6.3 (übriges Einkommen) zu deklarieren (weitere Informationen siehe Wegleitung).

An **Home-Office-Tagen und Tagen ohne Arbeitsleistung** entstehen keine Kosten für den Arbeitsweg und/oder auswärtige Verpflegung. Für solche Tage dürfen deshalb grundsätzlich keine Fahrkosten und keine Mehrkosten für Verpflegung abgezogen werden.

Fahrkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 1 aufzuführen.

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 10.2